

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 18.12.2023

Drucksache Nr. 165/2023 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert. Für das Jahr 2024 wurden die neu kalkulierten Gebühren in die Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen. Die Gebührentatbestände wurden um die Anlieferung von Abfällen beim Wertstoffhof Plus in Hüfingen ergänzt. Ferner wurden Empfehlungen aus der überarbeiteten Mustersatzung und redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Die vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet die dem Ausschuss für Umwelt und Technik am 04.12.2023 zur Beschlussempfehlung vorgelegten Abfallgebühren gemäß der Abfallgebührenkalkulation, welcher einstimmig zugestimmt wurde. In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik zudem einstimmig den Beschluss gefasst, dem Kreistag zu empfehlen, die Änderungssatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen (Drucksache Nr. 151/2023). Im Vergleich zu der in dieser Ausschusssitzung vorberatenen Fassung wurde redaktionell die zwischenzeitlich neu kalkulierte Annahmgebühr des Landkreises Tuttlingen für Bauschutt zur Beseitigung auf der Deponie Talheim, vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages Tuttlingen am 14.12.2023, in § 19 der Änderungssatzung übernommen.

Zur besseren Übersicht ist in Anlage 2 eine Synopse (Vergleichende Darstellung der bisherigen Satzungsregelung zur vorgeschlagenen neuen Formulierung) beigefügt.

Sachverhalt

Nachfolgend werden vor allem die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen erläutert:

- a.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 2 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS):

In den Absätzen 2 und 6 wurden Empfehlungen aus der Mustersatzung eingefügt. Es handelt sich um Präzisierungen im Regelungstext.

b.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 4 der AbfWS):

In Abs. 2 Ziffer 6 wurden präzisierende Empfehlungen aus der Mustersatzung eingearbeitet.

c.) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 der AbfWS):

In den Absätzen 2, 5 und 8 wurden Empfehlungen aus der Mustersatzung eingearbeitet, die aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Konkretisierung erfolgten.

d.) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 6a AbfWS):

Zur Ergänzung in Absatz 1, Satz 1 um den Begriff „Berechtigte“: Die Mustersatzung empfiehlt aus Rechtssicherheitsgründen, bei den einschlägigen Regelungen nicht nur die Verpflichteten aufzuführen, sondern auch die Berechtigten nach § 3 AbfWS. Auf die übrigen Änderungsvorschläge dieser Art wird im weiteren Verlauf der Sitzungsvorlage nicht mehr gesondert eingegangen.

Absatz 1, Satz 2 wurde entsprechend der Mustersatzung neu eingefügt. Er verdeutlicht die Pflicht der Anschlussnehmenden, ein angemessenes Abfallbehältnis anzufordern.

e.) Zu §§ 6 und 7 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 6b und 6c der AbfWS):

Die Ergänzung um § 17 Absatz 2 KrWG erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit.

f.) Zu § 8 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 der AbfWS):

Die vorgeschlagenen Änderungen nach der Mustersatzung dienen der Konkretisierung der bestehenden Satzungsregelungen.

g.) Zu § 9 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 der AbfWS):

Die vorgesehenen Ergänzungen sollen die Zuständigkeit im Umgang mit Fehlbefüllungen bei der Erfassung von Verpackungsabfällen klarstellen.

h.) Zu § 11 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der AbfWS):

Die Darstellung der im Landkreis zugelassenen Abfallbehältnisse ist hinsichtlich der unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen Abfallsäcke zu ergänzen. Die übrigen Änderungsvorschläge dienen der Präzisierung.

i.) Zu § 12 der Änderungssatzung (Bezug auf § 14 der AbfWS):

Die Regelungen zur Sperrmüllabfuhr sind nach den Erfahrungen aus der Praxis in den dargestellten Punkten aus Rechtssicherheitsgründen zu konkretisieren und damit den Anschlussnehmenden leichter verständlich zu machen. Die Gebühr für Sperrmüllabholungen bei gewerblichen Anfallorten in § 14 Absatz 2, die auch für Privathaushalte ab der dritten Inanspruchnahme erhoben wird, wurde neu kalkuliert.

j.) Zu § 15 der Änderungssatzung (Bezug auf § 19a der AbfWS):

Die vorgeschlagene Satzungsergänzung gäbe die Möglichkeit, auf dieser Rechtsgrundlage rechtssicherer als bisher kreislaufwirtschaftliche Beiträge zur Abfallvermeidung gemeinnütziger oder sozial-caritativer Institutionen in angemessener und flexibler Form anzuerkennen.

k.) Zu § 16 der Änderungssatzung (Bezug auf § 20 der AbfWS):

Es handelt sich um eine Empfehlung aus der Mustersatzung unter Hinweis auf die Verwendung des Begriffes „Kosten“ in § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

l.) Zu § 18 Ziffer 11 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der AbfWS):

Die Gebühren pro Anfahrt für Sonderleerungen bzw. Sonderabfuhr sind um die Abfallfraktion „Leichtverpackungen“ zu ergänzen, da mit Einführung der Gelben Tonne nun auch für diese Abfallart bei entsprechender Fehlbefüllung Sonderaufträge erforderlich werden können, deren Kosten vom Verursachenden in Form dieser Gebühr zu decken ist.

m.) Zu § 19 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 der AbfWS):

Absätze 1 und 2 waren um den neuen Wertstoffhof Plus in Hüfingen zu ergänzen, da dort die Selbstanlieferungen ebenfalls gebührenwirksam werden. Die Gebühr für die Annahme von Bauschutt zur Beseitigung auf der Deponie Talheim wird vom Landkreis Tuttlingen übernommen, damit die entsprechenden Kleinanlieferer aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis am Wertstoffhof Plus dieselben Annahmebedingungen haben wie an der Müllumladestation

Tuningen bzw. Deponiewaage Talheim/Tuningen.

n.) Zu § 20 der Änderungssatzung (Bezug auf § 24 der AbfWS):

In Absatz 1 wurde zur Festlegung von Beginn und Ende eines Benutzungsverhältnisses wiederum der Text aus der Mustersatzung übernommen, ergänzt um den bisherigen Satz 2, der uns im Bedarfsfall die Begründung eines Benutzungsverhältnisses und die Zuweisung von Abfallbehältern vom Amts wegen erlaubt.

o.) Zu § 21 der Änderungssatzung (Bezug auf § 25 der AbfWS):

Die Regelung zur Erstattung zu viel entrichteter Gebühren wurde -an der Mustersatzung orientiert- neu gefasst, ergänzt um die Voraussetzung, dass die Überzahlung dem Landkreis bekannt geworden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Angleichung an die Mustersatzung bei den aufgeführten Regelungen sinnvoll ist und die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2022.